

Anlage 1

Ergänzungsantrag von Rh.Feller (SPD) im Bürger- und Umweltausschuss am 01.03.2012

Rh. Feller (SPD) stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Das Sondergebiet Klinikum wird um den Parkplatz Schloss Morsbroich sowie um die Parkplätze Karl-Carstens-Ring erweitert.

Für das Sondergebiet gelten die gleichen Parkgebühren wie für den Bereich Opladen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses vom 01.03.12 wurde die o. g. Vorlage beraten. Im Rahmen der Beratung wurden über den Ergänzungsantrag von Rh. Feller hinaus Fragen bzw. Anregungen an die Verwaltung gerichtet, die nach der mündlichen Beantwortung auf Wunsch noch einmal schriftlich zusammengefasst werden:

1. Eine Ausweitung des Sonderparkgebiets „Klinikum“ auf die Parkplätze am Schloss Morsbroich und Bewirtschaftung dieses Parkplatzes mit einem Parkscheinautomaten wäre unwirtschaftlich. Ein Parkscheinautomat verursacht in der Anschaffung Kosten von ca. 4.000 – 4.500 €. Aktuell wird der Parkplatz jedoch durch die Beschilderung (Parkscheibenregelung) sowie die konsequente Überwachung durch den Fachbereich Straßenverkehr wenig genutzt, so dass nahezu keine Einnahmen mit dem Parkscheinautomaten zu erzielen wären.
2. Die Ausweitung des Sonderparkgebiets „Klinikum“ auf die Parkflächen entlang des Karl-Carstens-Rings ist wenig sinnvoll, weil diese Parkflächen insbesondere zur kostenfreien und zeitlich unbegrenzten Nutzung angelegt wurden, um so aus dem Wohngebiet Parksuchverkehre fern zu halten und Stellmöglichkeiten für Langzeitparker an dieser Stelle zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung mit einem Parkscheinautomaten wird allerdings erreicht, dass Fahrzeuge dann doch eher im Wohngebiet abgestellt werden, weil von dort ggf. kürzere Wege zum Arbeitsplatz oder zum Besuch eines Patienten zurückzulegen wären (Verdrängungseffekt).
3. Es ist möglich, den Parktarif am Klinikum dem im Stadtteil Opladen erhobenen Tarif anzugleichen. Die Tarife unterscheiden sich ohnehin nur in zwei Punkten:
 - in Opladen wird keine Parkhöchstgebühr erhoben, am Klinikum war hier ein Betrag von 6,00 € vorgesehen
 - in Opladen besteht ab der 2. Stunde eine 20-Minuten-Taktung, am Klinikum war eine 10-Minuten-Taktung vorgesehen

Es ist daher durchaus möglich, die beiden Tarife gleich zu gestalten.

4. Die „krummen“ Parkgebühren von beispielsweise 0,66 € kommen dadurch zustande, dass aufgrund eines Ratsbeschlusses beim Einsatz elektronischer Parkzeitüberwachungssysteme (Handyparken bzw. Park-O-PIN) ein 10 %er

Aufschlag auf die zu erhebende Parkgebühr berechnet wird, weil im Gegenzug diese Systeme eine minutengenaue Abrechnung ermöglichen und die Verwaltung durch den 10 % igen Aufschlag die Kosten gegenüber dem Betreiber der Systeme ausgleicht.

5. Es werden nur im Bereich des Klinikums an allen Wochentagen (also auch sonntags) Parkgebühren erhoben. Auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen ist der Sonntag nach wie vor gebührenfrei, samstags soll allerdings zukünftig im Nahbereich des Kinopolis bzw. der Rathausgalerie die Gebührenpflicht auf 20:00 Uhr ausgedehnt werden. Dies ist durch die Öffnungszeiten in der Rathausgalerie notwendig geworden, weil ansonsten die Besucher des Kinopolis bzw. der Rathausgalerie auf die dann gebührenfreien öffentlichen Parkflächen ausweichen würden.
6. Der Prüfauftrag, ob im Bereich des Marktplatzes Wiesdorf zusätzliche Parkflächen auf dem seinerzeit frei geräumten Areal angelegt werden können, wird an das zuständige Baudezernat mit der Bitte um Beantwortung bis zum Ende der 10. KW weitergeleitet, damit in der Bezirksvertretungssitzung am 12.03.12 diese Information zur weiteren Beratung vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6 (Fachbereiche 61 und 66):

Die Festsetzung im Bebauungsplan 112/I für den Marktplatz lautet wie folgt:
"Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Marktplatz und Parken".

Nach erster rechtlicher Prüfung ist der damalige Plangeber, orientiert am Bestand und der geplanten Modernisierung, von einer Mischung aus Marktplatz und Parken ausgegangen. Eine reine Parkplatznutzung entspricht nicht der Zielsetzung des Bebauungsplanes. Ferner ist der Platz auch unterschiedlich gewidmet (rechte Seite Parken, linke Seite Fußgängerzone). Zusätzliche Parkflächen müssten daher erst in einem umfangreichen Widmungsverfahren geschaffen werden. Somit ist eine kurzfristige Herrichtung als Parkplatz nicht möglich. Darüber hinaus sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Zufahrt zur Dönhoffstraße und zum Schutz der Treppenanlage der angrenzenden Kirchengrundstücke notwendig. Insgesamt ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für bauliche Maßnahmen und Markierungen zu rechnen. Aufgrund der freien Kapazitäten in den nahe liegenden Tiefgaragen der APCOA, ist die Schaffung zusätzlicher ebenerdiger Stellplätze nicht notwendig.

Aus städtebaulicher Sicht besteht die Gefahr, dass Provisorien als Dauerlösung installiert werden und so eine neue Gestaltung des Marktplatzes (ggf. an anderer Stelle) konterkarieren könnten. Eine Nutzung als Parkplatz widerspräche insbesondere auch den beschlossenen Ergebnissen des Gutachtens Prof. Ackers.

Auszug Gutachten Ackers (Platznutzung Bestand):

Der Marktplatz ist durch eine starke räumliche Zweiteilung in Aufenthaltsbereich und Parkplatz geprägt. Der vorhandene Parkplatz zieht einen umfangreichen Parksuchverkehr nach sich und prägt die Atmosphäre einseitig. Der Platz bietet nur sehr stark eingeschränkten Raum für Veranstaltungen und Marktnutzung. Eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist in den umliegenden Tiefgaragen vorhanden. Zwei Tiefgaragenzugänge befinden sich in unmittelbarer Nähe in der Dönhoffstraße (ca. 250 m) und an der Ecke Wiesdorfer Platz / Nobelstraße.

Ziele:

- Gestaltung einer flexibel nutzbaren Platzfläche als Raum für Märkte, Feste und Ausstellungen
- Stärkung der Aufenthaltsqualität für jede Altersgruppe

Maßnahmen:

- Wegfall der Stellplätze zugunsten einer atmosphärischen Gestaltung und Nutzung als Veranstaltungsfläche
- Angebot an Kurzzeitparkplätzen an der Dönhoffstraße
- Verbesserung der Ausschilderung und Wegebeziehung zur Tiefgarage Dönhoffstraße

Anlage 2

Anfrage von Herrn Nahl (SPD) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 15.03.2012

Herr Nahl (SPD) bittet um Beantwortung folgender Fragestellungen durch die Verwaltung in Bezug auf die Bezirksvertretungs- und Ratszuständigkeit:

- Wer trifft die Entscheidung darüber, ob ein öffentlicher Stellplatz kostenpflichtig ist?
- Wer legt die Uhrzeiten bei den Stellplätzen fest, in denen eine Kostenpflichtigkeit eintritt?

Herr Nahl gibt ferner folgende Anmerkungen mit der Bitte zu Protokoll, diese für den nächsten Beratungsdurchgang durch die Verwaltung prüfen zu lassen:

- „Abweichend vom Antrag des Rh. Feller im Bürger- und Umweltausschuss, der u.E. auf einem Missverständnis beruht, sind wir nicht der Meinung, dass die Parkgebühr im Sondergebiet Klinikum schon jetzt auf den Parkplatz Schloss Morsbroich und die Parkplätze Karl-Carstens-Ring ausgedehnt werden sollte. Wir befürchten einen erneuten Verdrängungseffekt in benachbarte Siedlungen und wollen deshalb zunächst die Bebauungsplanung Klinikumgelände und die Machbarkeitsstudie für das Auermühle Gelände abwarten.“
- Für das Sondergebiet Klinikum nach derzeitigem Zuschnitt halten wir Gebühren wie in Opladen für angemessen mit dem Zusatz: Tagesticket 4,00 € (die Gebühr nach § 5 Abs. 7 der Satzung wäre entsprechend anzupassen). Um den gewünschten Effekt zu erreichen, halten wir es für ausreichend, die Gebühren im Gebiet nach § 2 Abs. 7 bis längstens 17 Uhr zu erheben, auf jeden Fall samstags und sonntags.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Fragen von Herrn Nahl wird mitgeteilt, dass nach § 41 Absatz 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat über die Änderung der Gebührenordnung und damit letztlich auch darüber, welche öffentlichen Stellplätze kostenpflichtig werden, entscheidet. Über die Bewirtschaftungszeiten würde auch der Rat der Stadt Leverkusen entscheiden, wenn diese in der Gebührenordnung verankert würden. Da Bewirtschaftungszeiten jedoch auch ein Instrument zur Steuerung der Verkehrsflüsse im Stadtgebiet sind und darüber hinaus auch der Erzielung von Einnahmen der Kommune dienen, wäre dieser Bereich eigentlich dem laufenden Geschäft der Verwaltung zuzuordnen. Bislang war es jedoch gängige Praxis, dass das Votum der jeweiligen Bezirksvertretung beachtet wurde, wenn dies den grundsätzlichen Zielen der Verkehrssteuerung nicht entgegenstand.

Die Festlegung von zu bewirtschaftenden Parkflächen (hier: mögliche Bewirtschaftung der Parkflächen am Schloss Morsbroich bzw. entlang des Karl-Carstens-Rings) wäre in der zuständigen Bezirksvertretung zu beraten und dem Rat zur Entscheidung über die Gebührenordnung eine entsprechende Empfehlung zu erteilen.

Hinsichtlich der Tageshöchstgebühr in Höhe von 4,00 € und einer Begrenzung der Bewirtschaftungszeit bis längstens 17:00 Uhr wird mitgeteilt, dass es Ziel der Bewirtschaftung ist, sowohl Parksuchverkehre als auch weitestgehend Fremdarker aus dem Wohngebiet herauszuhalten. Da die Parkhäuser im Bereich des Klinikums Leverkusen eine Tageshöchstgebühr von 6,00 € erheben, sollte diese Tageshöchstgebühr auch für das Bewirtschaftungsgebiet Klinikum gelten, um dieses Gebiet für Dauerarker unattraktiv zu machen. Kurzzeitarker, die anlässlich eines Krankenbesuchs im Klinikum ihr Fahrzeug im umliegenden Wohnbereich abstellen, erreichen die Tageshöchstgebühr in der Regel ohnehin nicht.

Eine Bewirtschaftung nur bis 17:00 Uhr wird seitens der Verwaltung als problematisch angesehen, da dann insbesondere zu den Zeiten, zu denen Anwohner nach Ende ihrer Arbeitszeit einen Parkplatz suchen, diese sicherlich von Klinik-Besuchern belegt werden. Für Besucher ist dann ein kostenfreies Parken bzw. vorher bereits ein kostengünstiges Parken möglich. Daher wird zumindest für die Wochentage „Montag bis Freitag“ eine Gebührenpflicht - wie in der Vorlage dargelegt - bis 20:00 Uhr für notwendig erachtet. Am Wochenende könnte von hier eine Reduzierung der Bewirtschaftungszeiten mitgetragen werden, wenn dies in der Anwohnerschaft nicht zu Beschwerden führt, weil dann in den späten Nachmittagsstunden für Anwohner kaum Parkraum zur Verfügung stehen würde. Letztendlich sollte aber insbesondere für das Wochenende die zuständige Bezirksvertretung eine Empfehlung aussprechen.

Anlage 3

Anfrage von Ratsfrau Schmitz (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) per Mail vom 19.04.2012

Seitens der Faktion wird folgender Vorschlag zur neuen Parkgebührenordnung gemacht:

„Mit einem noch gültigen Parkschein kann in weiteren Parkscheinzonen des gleichen Stadtteils geparkt werden.

Falls jemand an einer Stelle in einer Parkscheinzone nur kurz etwas erledigen muss, um sodann den Parkort für weitere Erledigungen an anderen Stellen im gleichen Stadtteil wechselt, behält das Parkticket weiter seine Gültigkeit. Ausgenommen werden davon die Parkhäuser.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Stadtgebiet Leverkusen ist in Bewirtschaftungszonen eingeteilt. In den Stadtteilen Opladen und Wiesdorf gelten unterschiedliche Tarife, s. hierzu § 2 der Gebührenordnung. Darüber hinaus wurden noch „Sondertarife“ für bestimmte Bereiche festgelegt, bzw. für Tages- oder Wochentickets, s. hierzu § 2, Abs. 2 – 7 oder § 4 der Gebührenordnung. Dies bedeutet, dass bereits jetzt die gezogenen Tickets in den jeweiligen Stadtteilen genutzt werden können. Erkennbar ist dies durch die Aufdrucke auf den Tickets: „Opladen“ oder „Wiesdorf“.

Im Stadtteil Wiesdorf gelten einheitliche Gebühren, sowie einheitliche Mindest- und Höchstparkdauern, so dass ein Wechsel der Parkfläche innerhalb des Stadtteils und der Bewirtschaftungszone unproblematisch ist. Ausnahme: Parkplatz Rheinallee.

Im Stadtteil Opladen wurden mehrere unterschiedliche Sondertarifbereiche eingerichtet. Dies war notwendig, da z.B. bedarfsorientiert unterschiedliche Höchstparkdauern gelten sollten, die zu beachten sind. Ein Ticket, welches in einer Zone mit einer Höchstparkdauer von 4 Stunden gezogen wurde, darf daher nicht in einer Zone mit einer zweistündigen Höchstparkdauer genutzt werden.

Die Bereiche mit den Sondertarifen haben eine separate Aufschrift auf dem Ticket, z.B. Marktplatz oder Bahnallee, und können somit nur in der jeweiligen Bewirtschaftungszone genutzt werden. Dies gilt natürlich auch für die Tages- und Wochentickets.

Die an den Parkscheinautomaten gelösten Tickets gelten selbstverständlich nur für die vorgesehenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum und nicht in den im Stadtgebiet vorhandenen Parkhäusern. Die Parkhäuser befinden sich in privater Hand und werden nicht von der Stadt bewirtschaftet.